

Allgemeine Geschäftsbedingungen der HM GROUP

Zum Depotdatum aus den folgenden Gesellschaften bestehend:

**Hooymeijer Holding B.V.**, eingetragen im Handelsregister der Handelskammer unter Nummer 24489740;

**Hooymeijer B.V.**, eingetragen im Handelsregister der Handelskammer unter Nummer 24252333;

**Hooymeijer Container Transport B.V.**, eingetragen im Handelsregister der Handelskammer unter Nummer 53280253;

**Hooymeijer Special Transport B.V.**, eingetragen im Handelsregister der Handelskammer unter Nummer 24405597;

**Hooymeijer Stevedoring B.V.**, eingetragen im Handelsregister der Handelskammer unter Nummer **24252334**;

**Hooymeijer Warehousing & Customs B.V.**, eingetragen im Handelsregister der Handelskammer unter Nummer 24221450.

**Hooymeijer Container Freight Station B.V.**, eingetragen im Handelsregister der Handelskammer unter Nummer 24437933.

**Holding VVT Nederland B.V.**, eingetragen im Handelsregister der Handelskammer unter Nummer 11061206.

**VVT Europa B.V.**, eingetragen im Handelsregister der Handelskammer unter Nummer 11061207.

**Hooymeijer SSC B.V.**, eingetragen im Handelsregister der Handelskammer unter Nummer 66887909.

**VVT Europa GmbH**, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht, eingetragen im Handelsregister (Amtsgericht Krefeld) unter Nummer HRB19540.

Diese Gesellschaften werden gemeinsam als „wir“, „uns“, „unser“ bezeichnet, und die Bedingungen gelten daher für jede der einzelnen Gesellschaften.

Überall dort, wo in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen „er“, „ihm“ oder „sein“ verwendet wird, ist auch „sie“ oder „ihr“ gemeint.

## Inhalt

ALLGEMEIN .....	3
Artikel 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen .....	3
Artikel 2 Anwendbarkeit der Branchenbedingungen je nach Art der Tätigkeit .....	4
Artikel 3 Haftung des Auftraggebers und Entlastung in Bezug auf Verbotene Gegenstände .....	6
Artikel 4 Reihenfolge der Ausführung der Arbeiten .....	7
Artikel 5 Unregelmäßigkeiten .....	7
Artikel 6 Haftung für alle Arbeiten und Eigenschaften, Einschränkungen und Ausnahmen .....	7
Artikel 7 Ausnahmen .....	8

Artikel 8 Verjährung bei Versand an einen falschen Bestimmungsort und Haftung des Auftraggebers für gefährliche Stoffe, Verbotene Gegenstände und Entlastung.....	9
VERSICHERUNG.....	9
Artikel 9.....	9
TRANSPORT.....	10
Artikel 10 Ergänzend zu Artikel 6 und den LSV- und AVC-Branchenbedingungen gelten weitere Haftungsausschlüsse für den Transport und Freistellungen durch den Auftraggeber. ....	10
VERMIETUNG.....	10
Artikel 11 Vermietung von beweglichen Sachen .....	10
GENEHMIGUNGEN.....	11
Artikel 12 Genehmigungen für Sondertransporte .....	11
PLATZIEREN VON OBJEKTEN .....	12
Artikel 13 Platzieren von Objekten (z. B. bei Transport mit Kränen/Firmenumzug/Verladeschiff).....	12
SONSTIGE TÄTIGKEITEN UND HAFTUNG .....	12
Artikel 14.....	12
PREISE UND ANGEBOTE .....	12
Artikel 15.....	12
Artikel 16.....	13
BEZAHLUNG .....	14
Artikel 17 Zahlungsbedingungen .....	14
Artikel 18 Sicherheiten .....	15
RESTBESTIMMUNGEN .....	16
Artikel 19 Nichtigkeitsbestimmung.....	16
Artikel 20 Der niederländische Text prävaliert .....	16
GELTENDES RECHT UND STREITFÄLLE .....	17
Artikel 21.....	17
VERTRAULICHKEIT.....	17
Artikel 22.....	17
ÄNDERUNGEN.....	17
Artikel 23.....	17

## ALLGEMEIN

### Artikel 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

- 1.1 Diese Geschäftsbedingungen gelten, soweit nicht vorher ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, für alle unsere Angebote und/oder für von uns mit Auftraggebern geschlossene Verträge und/oder Rechtsbeziehungen, in denen wir (Auftragnehmer) uns zum Transport und zur Beauftragung des Transports von Gütern (einschließlich Container-, Sonder-, Sammel-/Verteiler- und Shuttletransport), zum Be- und Entladen von Gütern, zur Handhabung von Containern, zum Umschlag von Containern, Stoffen/Strippen von Containern, Be- und Entladen von Containern, Umschlag und Verpackung von Projektladungen, Bestellen und/oder Verteilen von Gütern, Vermitteln, Einlagern, Lagern, Umlagern und Auslagern, Be- und/oder Verarbeiten von Gütern, Lagerverwaltung, Montage, Auftragsabwicklung, Kommissionierung, Versandvorbereitung, Rechnungsstellung, Informationsaustausch und -verwaltung, Montage und Installation von Gütern, Verrichtung von Krantätigkeiten, Lieferung oder Vermietung von beweglichen Sachen (einschließlich Containern) und Immobilien, Vermietung/Entsendung von Personal, Bearbeitung von Zolldokumenten oder jede andere Art von Dienstleistung verpflichten.
- 1.2 „Auftraggeber“ im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist jede (juristische) Person, die mit uns einen Vertrag abgeschlossen hat oder abschließen möchte und darüber hinaus deren Vertreter, Bevollmächtigte, Zessionare, Rechtsnachfolger und Erben.
- 1.3 Die Anwendbarkeit der vom Auftraggeber verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen, einschließlich der Einkaufsbedingungen, wird ausdrücklich abgelehnt.
- 1.4 Zwischen uns und dem Auftraggeber steht fest, dass dies – sobald im Rahmen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ein Vertrag abgeschlossen wurde – auch für kommende Angebote und Verträge gelten.
- 1.5 Wenn wir uns in bestimmten Fällen nicht auf die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen berufen, bedeutet dies nicht, dass wir auf unser Recht verzichtet haben, uns in einem anderen Fall auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu berufen.
- 1.6 Der Auftraggeber stellt uns und unsere Untergebenen und/oder Hilfspersonen, nach einmaliger Aufforderung von Ansprüchen Dritter frei, wenn wir oder unsere Untergebenen und/oder Hilfspersonen von diesen Dritten außerhalb des Vertrages für Schäden im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrages – wie auch immer benannt und/oder entstanden – haftbar gemacht werden, gegen die wir uns nicht auf die Bestimmungen unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen berufen konnten, sofern diese Ansprüche ausgeschlossen wären, wenn diese Dritten an unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gebunden wären.
- 1.7 In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten folgende Definitionen:

#### **LSF 2014**

Die Bedingungen für Logistikdienstleistungen 2014, eingereicht von Fenex (Niederländische Organisation für Spedition und Logistik) und TLN (Transport und Logistik Niederlande) bei der Geschäftsstelle des Bezirksgerichts Rotterdam am 2. April 2014 unter der Nummer 28/2014.

#### **Auftraggeber**

Jede (juristische) Person, die mit uns einen Vertrag geschlossen hat oder abschließen möchte, und darüber hinaus ihre Vertreter, Bevollmächtigten, Abtretungsempfänger, Rechtsnachfolger und Erben.

**Stauerarbeiten**

Be- und Entladen von Gütern in und aus Schiffen mit einem (mobilen) Hafenkran;

**Verbotene Gegenstände**

- i. Gegenstände, die gemäß ADR (Accord Européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par route) als gefährliche Stoffe oder Kategorien gefährlicher Stoffe benannt werden, mit den folgenden Gefahrenklassen:
  1. Explosive Stoffe und Gegenstände;
  2. Giftige Gase (Klassifizierungscodes mit den Buchstaben T, TF, TC, TO, TFC oder TOC), ausgenommen Aerosole;
    - 4.1 Explosive Feststoffe in nicht explosionsfähigem Zustand (desensibilisierte explosive Feststoffe);
    - 6.1 Hochgiftige Stoffe der Verpackungsgruppe I;
    - 6.2 Infektiöse Stoffe der Kategorie A (UN-Nummern 2814 und 2900, ausgenommen tierische Stoffe);
    7. Radioaktive Stoffe;
- ii. Gegenstände, die während des Transports, der Lagerung, des Umschlags und der Handhabung ein Risiko für Menschen, Tiere, andere Gegenstände, die Umwelt oder uns darstellen (einschließlich Lithiumbatterien);
- iii. Hochwertige Gegenstände wie Edelmetalle und (Halb-)Edelsteine, einschließlich Gold und Diamanten, Wertpapiere, Gutscheine, Muster, Dokumente, Computersoftware-Antiquitäten, Kunstwerke, Derivate, Sammlerstücke mit Liebhaberwert, Parfums, zerbrechliche Güter aus Glas, Kristall, Porzellan oder Keramik;
- iv. Gegenstände, bei denen eine (juristische) Person oder ein Staat ein direktes oder indirektes Interesse an der Sendung hat, während sie auf der geltenden Sanktionsliste steht;
- v. Gegenstände, für die wir eine besondere Genehmigung für den Transport, die Lagerung und den Umschlag, die Ein- oder Ausfuhr benötigen;
- vi. Menschen.
- vii. Gegenstände, von denen allgemein bekannt ist, dass sie im Ursprungs- und Bestimmungsland und/oder in einem Drittland, durch das die Güter transportiert werden, als illegal gelten.

Artikel 2 Anwendbarkeit der Branchenbedingungen je nach Art der Tätigkeit

**2.1 Entgegen und unter Ausschluss dessen, was in Bezug auf Zahlungen und Sicherheiten in den nachfolgend in Absatz 2 dieses Artikels genannten Branchenbedingungen angegeben ist, gelten die Bestimmungen der Artikel 17 und 18 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für alle Zahlungen für an uns erteilte Aufträge und von uns ausgeführte Arbeiten.**

**Entgegen und unter Ausschluss dessen, was in den in Absatz 2 dieses Artikels genannten Bedingungen in Bezug auf Streitigkeiten festgelegt ist, gelten nur die in Artikel 21 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Bestimmungen.**

2.2 Abhängig von der Art des Gesamtauftrags, der Arbeiten oder der sonstigen Art der Leistung oder eines Teils davon, der vernünftigerweise als selbständiger Teil angesehen werden kann, gelten zusätzlich zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen unter anderem die nachfolgenden oder durch die branchenüblichen allgemeinen Standardbedingungen und Regelungen ersetzten Bedingungen, soweit

in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht ausdrücklich von diesen abgewichen wird, nämlich:

a) *Logistikaktivitäten, einschließlich Straßentransport*

Für alle unsere **logistischen Aktivitäten**, einschließlich **des Transports oder der Beauftragung des Transports von Gütern (einschließlich Container-, Sonder-, Sammel-/Verteiler- und Shuttle-Transporte)**, **des Be- und Entladens von Gütern, des Handhabens von Containern, der Bearbeitung von Containern, des Stuffens/Strippens von Containern, des Be- und Entladens von Containern, des Handhabens und Verpackens von Projektladungen, des Bestellens und/oder Verteilens von Gütern, der Erbringung von Vermittlungsleistungen, des Einlagerns, Lagerns, Umlagerns und Auslagerns, des Verladens und/oder der Verarbeitung von Gütern, der Lagerverwaltung, Assemblage, Auftragsabwicklung, Kommissionierung, Versandvorbereitung, Rechnungsstellung, des Informationsaustausch und der Verwaltung sowie Montage und Installation von Gegenständen, gelten die Bedingungen für Logistikdienstleistungen 2014 (LSV 2014)**, die am 2. April 2014 bei der Geschäftsstelle des Bezirksgerichts Rotterdam unter der Nummer 28/2014 hinterlegt wurden, soweit hiervon in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht abgewichen wird.

Wenn wir uns zum **Transport** verpflichten, gelten **unter Berücksichtigung der LSV 2014** zusätzlich zu (zwingenden) Verträgen, Gesetzen und Rechtsvorschriften, den Bestimmungen der Beförderungspapiere und, soweit davon in der LSV 2014 oder im Vertrag nicht abgewichen wurde, 1) die **Allgemeinen Beförderungsbedingungen (AVC)** in der Fassung, wie sie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bei der Geschäftsstelle der Gerichte in Amsterdam und Rotterdam hinterlegt wurde, sofern keine andere Fassung vereinbart wurde. Bei internationalen Transporten gelten die AVC zusätzlich zum Beförderungsvertrag im allgemeinen Güterstraßenverkehr (CMR);

2) und gelten in Bezug auf unsere Arbeiten im Bereich des **außergewöhnlichen Straßentransports** die **Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Sondertransport (AVET)**, die zuletzt von der Stichting Vervoeradres festgelegt und bei der Geschäftsstelle des Bezirksgerichts in Amsterdam und Rotterdam hinterlegt wurden;

b) *Vertikaler Transport (Heben und Anheben von Gütern) mittels Autokrans oder Mobilkran (kein mobiler oder nicht mobiler Hafenkran).*

für alle unsere Aktivitäten im Bereich des **vertikalen Transports** gelten die **Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vereins Verticaal Transport (VVT 2010)**, hinterlegt bei der Geschäftsstelle der Bezirksgerichte in Amsterdam und Rotterdam, in der letzten geänderten Fassung;

c) *Stauerarbeiten werden von Hooymeijer Stevedoring B.V. durchgeführt.*

für alle unsere Stauerarbeiten gelten die **Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verbandes der Rotterdamer Terminalbetreiber (VRTO)** in der zuletzt geänderten Fassung, die vom Verband der Rotterdamer Stauer erstellt und bei der Geschäftsstelle des Bezirksgerichts in Rotterdam hinterlegt sind;

d) *Speditions-, Zoll- und Fiskaldienstleistungen*

für alle **Speditions- und Zolltätigkeiten und/oder Fiskaldienstleistungen**, einschließlich der Beförderung von Gütern, unabhängig davon, ob sie auf bestimmten Strecken oder in Bezug auf bestimmte Transportarten durchgeführt werden oder nicht, und die Erfüllung von Zollformalitäten (einschließlich der Formalitäten im Zusammenhang mit der Lagerung in einem Zolllager) und/oder

Zollformalitäten für die Fiskalvertretung und alle anderen Arbeiten gelten die **Niederländischen Speditionsbedingungen (FENEX)** in der jeweils gültigen Fassung, hinterlegt bei der Geschäftsstelle der Bezirksgerichte in Amsterdam, Arnheim, Breda und Rotterdam.

e) *Vermietung von Immobilien*

Für alle **Vermietungen von Immobilien** (Geschäftsräume, keine Verkaufsflächen im Sinne von Artikel 7:290 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches (BW)) gelten die **Allgemeinen Bestimmungen für Mietverträge, Büroräume und andere Geschäftsräume im Sinne von Artikel 7:230 a des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches (BW)**, wie diese am 17. Februar 2015 bei der Geschäftsstelle des Bezirksgerichts in Den Haag hinterlegt und dort unter der Nummer 15/21 (ROZ) eingetragen wurden.

f) *Sonstiges*

Der Auftraggeber ermächtigt uns, jegliche Haftungs- und sonstige Einschränkungen, die uns von beauftragten Dritten auferlegt werden, in seinem Namen zu akzeptieren.

- 2.3 Wenn die in Absatz 2 dieses Artikels genannten Allgemeinen Geschäftsbedingungen überarbeitet werden, gilt der überarbeitete Text ab dem Datum der Hinterlegung dieser überarbeiteten Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Wenn eine oder mehrere der in Absatz 2 dieses Artikels genannten Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch eine Standardvorschrift in der in Artikel 6:214 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs (BW) genannten Weise ersetzt werden oder wenn eine Standardvorschrift diese ersetzt, gilt die betreffende Standardvorschrift ab dem Datum der Verkündung dieser Verordnung im niederländischen Staatsanzeiger.
- 2.4 Im Übrigen sind wir immer berechtigt, im Voraus zu erklären, dass für einen bestimmten Auftrag, eine bestimmte Arbeit oder eine andere Art von Dienstleistung, andere als die in Absatz 2 dieses Artikels genannten Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten.
- 2.5 Für den Fall, dass es zwischen dem Auftraggeber und uns Meinungsverschiedenheiten darüber gibt, welche in diesem Artikel genannten Bedingungen gelten oder anwendbar waren, haben wir das Recht zu entscheiden, welche Bedingungen gelten oder anwendbar waren.
- 2.6 Mit der Erteilung eines Auftrages erklärt der Auftraggeber, dass er mit der Gültigkeit dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vertraut ist und damit einverstanden ist.
- 2.7 Im Falle einer Abweichung zwischen dem hinterlegten Text dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Texten, die anderweitig gedruckt, übersetzt und/oder verbreitet werden, gilt ausschließlich der hinterlegte Text.

Artikel 3 Haftung des Auftraggebers und Entlastung in Bezug auf Verbotene Gegenstände

- 3.1 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, ist es dem Auftraggeber strengstens untersagt, uns aus welchen Gründen auch immer Verbotene Gegenstände anzubieten oder anbieten zu lassen. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, akzeptieren wir keine Verbotenen Gegenstände.
- 3.2 Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass Verbotene Gegenstände, die vom oder im Namen des Auftraggebers unter Verstoß gegen die Bestimmungen von 3.1 angeboten wurden, von uns auf Kosten und Risiko des Auftraggebers und ohne weitere Benachrichtigung des Auftraggebers vernichtet oder entfernt werden, ohne dass der Auftraggeber diesbezüglich Ansprüche hat.
- 3.3 Sollte der Auftraggeber entgegen diesem Verbot dennoch Verbotene Gegenstände anbieten oder anbieten lassen, stellt der Auftraggeber uns, unsere Hilfspersonen und Mitarbeiter von allen Ansprüchen Dritter auf erste Aufforderung vollumfänglich frei und der Auftraggeber stellt uns für alle

Schäden, wie auch immer benannt oder entstanden, die uns im Zusammenhang damit entstehen können, vollumfänglich frei.

#### Artikel 4 Reihenfolge der Ausführung der Arbeiten

Soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, werden alle Aufträge in einer von uns zu bestimmenden Reihenfolge ausgeführt, wobei die Kapazität des uns zur Verfügung stehenden Gerätes und der Belegungsgrad davon auch den Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung der Aufträge bestimmen. Wir sind frei in der Art und Weise der Ausführung der Aufträge, es sei denn, dass diesbezüglich etwas anderes vereinbart wurde.

#### Artikel 5 Unregelmäßigkeiten

- 5.1 Bei Unregelmäßigkeiten hat uns der Auftraggeber so zu informieren, dass wir noch Schadensbegrenzungsmaßnahmen ergreifen können, insbesondere durch richtige und vollständige Anweisungen sowie durch unverzügliche Benachrichtigung bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten oder (drohenden) Schäden.
- 5.2 Wir sind berechtigt, beim Auftraggeber Anweisungen anzufordern, wenn während der Arbeiten Unregelmäßigkeiten auftreten, die deren Ausführung verhindern oder aufgrund derer die Arbeiten nicht mehr auftragsgemäß ausgeführt werden können.
- 5.3 Die Kosten für die Anforderung von Anweisungen und die Kosten für die Ausführung der Anweisungen werden uns vom Auftraggeber erstattet.

#### Artikel 6 Haftung für alle Arbeiten und Eigenschaften, Einschränkungen und Ausnahmen

- 6.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns Schäden, Unregelmäßigkeiten oder Ansprüche so schnell wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach deren Auftreten, und im Falle der Lieferung von Gütern innerhalb von 5 Werktagen nach dieser Lieferung schriftlich anzuzeigen.
- 6.2 Für den Fall, dass wir für Schäden an Gütern haften, übersteigt der von uns zu ersetzende Schaden niemals den vom Auftraggeber nachzuweisenden Produktionspreis oder Einkaufspreis der Güter, mit einem Maximum der in den in Artikel 2 genannten Branchenbedingungen enthaltenen Grenzen und/oder mit einem Maximum von 100.000 SZR pro Ereignis oder Reihe von Ereignissen mit ein und derselben Schadensursache.  
Gilt aus welchen Gründen auch immer keine der in Artikel 2 genannten Branchenbedingungen, ist unsere Haftung für Sachschäden auf 4 SZR pro Kilogramm Gewicht der beschädigten oder abhanden gekommenen Ware mit einem Höchstbetrag von 100.000 SZR pro Ereignis oder Reihe von Ereignissen mit ein und derselben Schadensursache begrenzt.
- 6.3 Vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 6.4 ist unsere Haftung für alle Schäden, die nicht Schäden oder Verlust von Eigentum sind, auf 10.000 SZR pro Ereignis oder Reihe von Ereignissen mit derselben Schadensursache beschränkt.
- 6.4 Wir haften niemals für entgangenen Gewinn, Folgeschäden und immaterielle Schäden, unabhängig von ihrer Entstehungsursache.
- 6.5 Der Auftraggeber stellt uns und unsere Untergebenen und/oder Hilfspersonen auf erste Aufforderung von Ansprüchen Dritter frei, unabhängig von ihrer Entstehung und/oder Bezeichnung.

- 6.6 Wir haften jedoch für Schäden im Sinne dieses Artikels, wenn der Auftraggeber nachweist, dass der Schaden durch Handlungen unserer Geschäftsleitung mit der Absicht, diesen Schaden zu verursachen, entweder leichtfertig oder in dem Wissen, dass ein solcher Schaden wahrscheinlich daraus resultieren würde, verursacht wurde.
- 6.7 Die Bestimmungen dieses Artikels berühren nicht unsere gesetzliche Haftung nach zwingenden gesetzlichen Bestimmungen.

#### Artikel 7 Ausnahmen

- 7.1 Unbeschadet der Bestimmungen der in Artikel 2 genannten Allgemeinen Geschäftsbedingungen haften wir nicht für Schäden und Kosten – wie auch immer benannt und/oder entstanden –, wenn der Auftraggeber oder ein Dritter, sei es gegen eine Vergütung und ob mit unserer Zustimmung:
- a) unsere Ausrüstung und/oder unser Personal nutzt;
  - b) Gegenstände auf einem unserer Gelände lagert oder dort parkt;
  - c) uns darum gebeten hat, bestimmte Arbeiten auszuführen, die nicht Teil bereits abgeschlossener Verträge sind, und wir diesbezüglich gemäß den Anweisungen des Auftraggebers und/oder dieses anderen Dritten gehandelt haben.
- 7.2 Wir sind nicht haftbar:
- a) für Schäden und/oder Kosten – wie auch immer benannt und/oder entstanden –, wenn diese Schäden und/oder Kosten auf nicht erbrachte Leistungen, Arbeiten und/oder Lieferungen zurückzuführen sind;
  - b) für Schäden und/oder Kosten, wie auch immer benannt oder entstanden, wenn ein Auftraggeber oder ein Dritter einen (beladenen) LKW oder ein abgeschlepptes Fahrzeug vorübergehend auf einem unserer Gelände parkt;
  - c) für Schäden und/oder Kosten – wie auch immer benannt und/oder entstanden, wenn:
    - ein bestimmter Raum in einem der von uns betriebenen Räumlichkeiten dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt wurde und/oder
    - der Auftraggeber freien Zugang zu diesem speziellen Raum hat und/oder
    - der Auftraggeber bestimmte Handlungen in diesem bestimmten Raum unter eigener Leitung verrichtet.

Der Auftraggeber stellt uns und unsere Untergebenen und/oder Hilfspersonen auf erste Aufforderung von Ansprüchen Dritter frei, unabhängig von ihrer Entstehung und/oder Bezeichnung.

- 7.3 Wir haften jedoch für Schäden im Sinne der Absätze 1 und 2 dieses Artikels, wenn der Auftraggeber nachweist, dass der Schaden durch die Handlungen unserer Geschäftsleitung in der Absicht, diesen Schaden zu verursachen, entweder leichtfertig oder in dem Wissen, dass ein solcher Schaden wahrscheinlich daraus resultieren würde, verursacht wurde.
- 7.4 Wir bedingen alle rechtlichen und vertraglichen Einspruchsmittel, auf die wir uns berufen können, um unsere eigene Haftung gegenüber dem Auftraggeber oder Dritten zu verteidigen, auch zugunsten unserer Untergebenen und der Nicht-Untergebenen, für deren Verhalten wir nach dem Gesetz haften.
- 7.5 Die Bestimmungen dieses Artikels berühren nicht unsere gesetzliche Haftung nach zwingenden gesetzlichen Bestimmungen.



Artikel 8 Veriährung bei Versand an einen falschen Bestimmungsort und Haftung des Auftraggebers für gefährliche Stoffe, Verbotene Gegenstände und Entlastung

- 8.1 Zusätzlich zu den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Logistikdienstleistungen und unter Anwendung von Artikel 5 Absatz 7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Logistikdienstleistungen
- a) ist die Haftung für Schäden, die durch das Verladen von Gütern in einen Container mit falschem Bestimmungsort verursacht werden, auf die Transportkosten der Rückführung oder Weiterlieferung der Güter an den richtigen Endbestimmungsort gemäß der ursprünglichen Beförderungsart beschränkt (Zur Erklärung: Wenn es sich um eine Sammelgutbeförderung mit einem Schiff handelt, übersteigt die Entschädigung nicht die Kosten für die Erstattung der Verbringung dieser Güter mit einem Sammelcontainer per Schiff, vorbehaltlich der in Artikel 5 Absatz 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Logistikdienstleistungen festgelegten Grenzen. Mehrkosten für den Versand per Flugzeug werden daher in diesem Fall nicht erstattet);
  - b) sind wir niemals haftbar für Folgeschäden, einschließlich Kosten in Form von Zollabfertigung, Zöllen, Zollstrafen, Liegegeldern/Detention, Pilotenmiete, Lotsenkosten und Transportkosten oder anderen Kosten, mit Ausnahme der Transportkosten pro ursprünglicher Transportmethode, wie oben erwähnt.
- 8.2 Im Hinblick auf die Gefahr, die von gefährlichen Stoffen und Verbotenen Gegenständen ausgeht, haftet der Auftraggeber für alle Schäden, die durch oder im Zusammenhang mit uns von ihm oder in seinem Auftrag anvertrauten Güter verursacht werden oder damit zusammenhängen. Der Auftraggeber stellt uns und unsere Untergebenen und/oder Hilfspersonen von Ansprüchen Dritter, wie auch immer benannt oder entstanden, frei.
- 8.3 Der Auftraggeber haftet für Schäden, die durch das Vorhandensein von schädlichen Stoffen verursacht werden oder damit zusammenhängen, die sich in den Seecontainern oder Ladebehältern befinden, die im Auftrag des Auftraggebers entladen oder gehandhabt werden sollen, oder in den Gütern oder Verpackungen dieser Güter. Der Auftraggeber stellt uns und unsere Untergebenen und/oder Hilfspersonen von Ansprüchen Dritter, wie auch immer benannt oder entstanden, frei.

## VERSICHERUNG

Artikel 9

- 9.1 Der Auftraggeber hat die Haftpflicht seines Absenders ordnungsgemäß versichert. Darüber hinaus hat der Auftraggeber eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 2.500.000 € pro Ereignis abgeschlossen, die seine Haftpflicht abdeckt.
- 9.2 Der Auftraggeber stellt uns und unsere Untergebenen und/oder Hilfspersonen auf erste Aufforderung von Ansprüchen Dritter frei, einschließlich, aber nicht beschränkt auf den/die Auftraggeber des Auftraggebers, andere Frachtbeteiligte und Empfänger in dieser Sache, wie auch immer benannt oder entstanden.
- 9.3 Versicherungen jeglicher Art erfolgen nur auf Kosten und Risiko des Auftraggebers und nur nach schriftlichem Auftrag und schriftlicher Annahme.  
Der Versicherungsauftrag muss die Risiken angeben, gegen die versichert werden soll, andernfalls gilt der Auftrag als nicht erteilt oder nicht angenommen. Wir sind jederzeit berechtigt, einen Versicherungsauftrag abzulehnen.  
Die Annahme oder Ablehnung des angebotenen Risikos erfolgt durch den Versicherungsagenten oder Versicherer. Wir haben kein Mitspracherecht. Der Auftraggeber kann Rechte aus einer

Versicherungspolice nur nach ausdrücklicher schriftlicher Annahme durch den Versicherer und Ausstellung der Police ableiten. Wir sind diesbezüglich nicht haftbar. Unsere Haftung für Schäden, die durch den Nichtabschluss, den fehlerhaften oder verspäteten Abschluss einer Versicherung im Namen des Auftraggebers entstehen, ist ausgeschlossen.

## TRANSPORT

Artikel 10 Ergänzend zu Artikel 6 und den LSV- und AVC-Branchenbedingungen gelten weitere Haftungsausschlüsse für den Transport und Freistellungen durch den Auftraggeber.

- 10.1 a. Wenn die Be- und Entladetätigkeiten nicht vereinbart wurden, sind wir diesbezüglich nicht haftbar. Der Auftraggeber stellt uns und unsere Untergebenen und/oder Hilfspersonen auf erste Aufforderung von Ansprüchen Dritter, wie auch immer benannt und/oder entstanden, frei.
- b. Wenn die Be- und Entladerarbeiten in den Transport einbezogen sind, entspricht unsere Haftung in Bezug auf diese Arbeiten der Haftung unseres Frachtführers gemäß Artikel 2 dieser Geschäftsbedingungen.
- 10.2 a. Bietet der Auftraggeber Container oder Anhänger mit Inhalt zum Transport an und wurden diese Container oder Anhänger nicht von uns beladen, haften wir nicht für Schäden, die durch die Art der Verladung verursacht werden.
- b. Bietet der Auftraggeber Güter zum Transport an, die in einen Container oder Anhänger verladen und/oder palettiert und/oder so verpackt wurden, dass eine Überprüfung der Anzahl und/oder des Inhalts nicht möglich ist, sind wir nicht an die vom Auftraggeber angegebene und/oder im Frachtbrief angegebene Anzahl und/oder den Inhalt gebunden.
- c. Ist während der Verladung durch uns keine Inspektion möglich und/oder verzögert sich der Transport durch die Inspektion erheblich – dies liegt in unserem Ermessen –, so sind wir nicht an die Anzahl und/oder die Beschaffenheit der Ladung und/oder des Inhalts, wie sie vom Auftraggeber und/oder im Frachtbrief angegeben ist, gebunden.
- 10.3 Der Auftraggeber sowie von ihm eingesetzte Dritte werden zu keinem Zeitpunkt mehr als das gesetzlich zulässige Höchstladegewicht des betreffenden Fahrzeugs laden (lassen). Der Auftraggeber stellt uns von den Folgen und/oder Schäden frei, die durch Überlastung verursacht werden, wenn diese Tatsache durch oder wegen des Verhaltens des Auftraggebers und/oder durch oder im Auftrag von Dritten, die von ihm eingesetzt werden, verursacht wird.

## VERMIETUNG

Artikel 11 Vermietung von beweglichen Sachen

- 11.1 Dieser Artikel gilt für die Vermietung von beweglichen Sachen wie Containern. Für den Fall, dass Fahrgestelle und/oder Kranwagen vermietet werden, gilt dieser Artikel auch für deren Vermietung. In diesem Fall sollte „Sache“ in diesem Artikel auch als Fahrgestell und/oder Kranwagen gelesen werden.
- 11.2 Die Mietsache bleibt zu jeder Zeit unser Eigentum. Dem Auftraggeber ist es untersagt, die Sachen zu verkaufen, zu vermieten, anderweitig zu belasten oder Dritten zugänglich zu machen.
- 11.3 Ab dem Zeitpunkt, an dem die Ware in die Verfügungsgewalt des Auftraggebers gelangt, geht das Risiko des Verlusts oder der Beschädigung der Ware auf den Auftraggeber über. Alle Gegenstände gelten als in gutem Zustand, wenn sie in die Verfügungsgewalt des Auftraggebers gelangen, es sei

- denn, der Auftraggeber weist etwas anderes nach. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns Beanstandungen oder Mängel an der Ware spätestens 5 Werktage, nachdem die Ware in die Verfügungsgewalt des Auftraggebers gelangt ist, schriftlich mitzuteilen.
- 11.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns Verlust und/oder Beschädigung der Ware unverzüglich schriftlich zu melden. Unter Schäden versteht man unter anderem Schäden durch Feuer, Diebstahl und Beschmieren. Die beschädigten Materialien werden von uns nach unserem Ermessen repariert oder ersetzt. Die Kosten für die Reparatur oder den Ersatz stellen wir dem Auftraggeber gesondert in Rechnung.
- 11.5 Der Auftraggeber hat auf eigene Kosten und Gefahr für eine ordnungsgemäße Lagerung der Ware zu sorgen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ware sorgfältig und bestimmungsgemäß zu verwenden, zu handhaben, zu verladen und sauber zu halten.
- 11.6 Schäden, die dem Auftraggeber und/oder Dritten durch die Ware entstehen, nachdem die Ware in die Verfügungsgewalt des Auftraggebers gelangt ist, gehen zu Lasten und auf Risiko des Auftraggebers. Der Auftraggeber stellt uns und von uns eingeschaltete Dritte von allen diesbezüglichen Ansprüchen frei.
- 11.7 Kosten, die durch die normale Abnutzung der Ware oder durch uns verursachte Schäden an der Ware entstehen, gehen zu unseren Lasten. Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung der Ware durch uns oder von uns beauftragte Dritte sind vom Auftraggeber zu dulden. Der Auftraggeber hat unter keinen Umständen Anspruch auf eine Entschädigung aufgrund von Unannehmlichkeiten, Zeitverlust, Ersatz oder aus anderen Gründen.
- 11.8 Der Auftraggeber haftet für Kosten, Gemeindeabgaben und Bußgelder, die sich aus der Platzierung der Ware auf seinem Grundstück, der öffentlichen Straße oder anderweitig gemäß seinen Anweisungen ergeben. Der Auftraggeber stellt uns und von uns eingeschaltete Dritte von allen diesbezüglichen Ansprüchen frei.
- 11.9 Wir haften gegenüber dem Auftraggeber nicht für Einschränkungen bei der Verwendung der Ware, die Dritte dem Auftraggeber auferlegen.
- 11.10 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ware nach Beendigung des Vertrages, mindestens nach Gebrauch, in gutem Zustand, leer, sauber, trocken und geruchlos und auf eigene Kosten und Gefahr an uns zurückzusenden.

## GENEHMIGUNGEN

### Artikel 12 Genehmigungen für Sondertransporte

- 12.1 Die Bestimmungen dieses Artikels gelten zusätzlich zu dem, was an anderer Stelle in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt ist, für alle Transporte, für die eine besondere Genehmigung oder Befreiung von einer oder mehreren Behörden erforderlich ist.
- 12.2 Genehmigungen oder Ausnahmen, die erforderlich sind, um einen Sondertransport durchführen zu können, werden von uns – auf Wunsch des Auftraggebers – beantragt. Die Kosten im Zusammenhang mit einem solchen Antrag oder einer solchen Genehmigung oder Befreiung gehen zulasten des Auftraggebers.
- 12.3 Bei Sondertransporten halten wir uns an alle gesetzlichen Vorschriften und Richtlinien sowie an Weisungen von Regierungen oder Behörden; daraus resultierende Mehrkosten gehen zulasten des Auftraggebers.

## PLATZIEREN VON OBJEKTEN

### Artikel 13 Platzieren von Objekten (z. B. bei Transport mit Kränen/Firmenumzug/Verladeschiff)

- 13.1 Der Auftraggeber teilt uns schriftlich das Gewicht schwerer Objekte und die maximal zulässige Bodenlast des Gebäudes mit, in dem ein solches Objekt platziert und/oder bewegt wird, sowie die maximal zulässige Bodenlast der Strecke, über die das Objekt in einem Gebäude bewegt werden muss.
- 13.2 Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass der Be- und Entladebereich des Objekts sowie der Weg, über den das Objekt transportiert werden soll, geräumt ist und ausreichend Platz bietet, damit das betreffende Objekt ungehindert intern transportiert werden kann.
- 13.3 Der Auftraggeber haftet für Handlungen und Fahrlässigkeit der Personen, derer er sich im Zusammenhang mit der Platzierung des Objekts bedient.
- 13.4 Der Auftraggeber haftet für das Vorhandensein und den Zustand von Befestigungspunkten für die Befestigung von Hebezeugen. Wir haften nicht für Schäden, die durch den mangelhaften Zustand verursacht werden.
- 13.5 Wir haften für die Handlungen und Unterlassungen der Personen, derer wir uns im Rahmen der Arbeiten bedienen. Wir haften nicht für Handlungen und Unterlassungen anderer Personen, die sich zum Zeitpunkt des internen Transports am Be- oder Entladeort oder in den Geschäftsräumen aufhalten, wenn dies zu einer Beschädigung der Sache oder zu einer Verzögerung der Ausführung führt.
- 13.6 Der von uns geschuldete Schadenersatz im Zusammenhang mit Schäden, die durch den internen Transport an einer Be- oder Entladestelle verursacht werden, ist auf die Haftungsgrenzen der AVC 2002 beschränkt.
- 13.7 Der Auftraggeber (oder von ihm beauftragte Dritte) haftet stets für (Verkehrs-)Bußgelder, einschließlich Bußgelder für Überlastung, Achslastüberschreitungen und dergleichen, wenn und sofern die Geldbuße auf eine Ursache zurückzuführen ist, die in seinem Einflussbereich liegt.

## SONSTIGE TÄTIGKEITEN UND HAFTUNG

### Artikel 14

- 14.1 Wenn wir andere als die in den vorstehenden Artikeln beschriebenen Tätigkeiten ausüben und auf diese Tätigkeiten nicht auf der Grundlage von Artikel 2 Absatz 2 andere Allgemeine Geschäftsbedingungen für anwendbar erklärt wurden, gelten in Bezug auf unsere Haftung die Bestimmungen von Artikel 6 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

## PREISE UND ANGEBOTE

### Artikel 15

- 15.1 Alle von uns abgegebenen Angebote sind freibleibend, also auch unter dem Vorbehalt ausdrücklicher Kapazitätsverfügbarkeit. Angebote sind einen Monat gültig, sofern nicht anders angegeben.

- 15.2 Unsere Preise basieren auf der Ausführung an Werktagen und auf den Tarifen, Löhnen, Preisen und dergleichen, die zum Zeitpunkt des Angebots bzw. des Vertragsabschlusses bzw. der tatsächlichen Leistung gelten.
- 15.3 Im Falle einer Änderung eines oder mehrerer dieser Faktoren ändern sich die Preise automatisch entsprechend und sind – auch in Bezug auf laufende Verträge – verbindlich, mit der Maßgabe, dass – wenn sich die Preise innerhalb von drei Monaten nach Vertragsschluss ändern, der Auftraggeber das Recht hat, den Vertrag aufzulösen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Im Falle der Auflösung ist der Auftraggeber verpflichtet, die bereits geleistete Arbeit zu bezahlen.

#### Artikel 16

- 16.1 Unsere Transportpreise beinhalten nur die Frachtkosten von der Verladungs- bis zu(r) Entladestelle(n), sofern nichts anderes vereinbart wurde, und basieren auf der Ausführung an Werktagen.
- 16.2 In jedem Fall beinhalten unsere Transportpreise nicht:
- Kosten für die Zollabfertigung;
  - MwSt.;
  - Gebühren;
  - Maut;
  - Einfuhrabgaben;
  - Vorschuss-Provisionen;
  - Kosten für die Fähre;
  - Kosten im Zusammenhang mit der Erstellung von Zoll- oder anderen Dokumenten;
  - Dieselölaufschläge;
  - Zuschläge für zusätzliche Be- und Entladeadressen;
  - Abend-, Nacht-, Wochenend- und Feiertagszuschläge;
  - termingerechte Lieferungen;
  - Wartekosten;
  - Versicherungen;

es sei denn, es wurde ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart. Diese Kosten werden, sofern sie gesondert anfallen, dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

- 16.3 Unsere Preise berechnen sich nach leicht zugänglichen Orten bzw. Lieferung auf Straßenniveau und Öffnungszeiten zwischen 8 und 17 Uhr. Wenn sich während der Ausführung des Auftrags herausstellt, dass die Zugänglichkeit oder das Niveau nicht gut ist, haben wir das Recht, die Preise mit allen dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten zu erhöhen.
- 16.4 Rechnungen gelten als von unserem Auftraggeber anerkannt und genehmigt, wenn uns nicht innerhalb von acht Tagen nach Rechnungsdatum ein schriftlicher Widerspruch zugegangen ist. Die Zahlungsverpflichtung und die Zahlungsfrist werden infolge solcher Beanstandungen nicht ausgesetzt.

**BEZAHLUNG**Artikel 17 Zahlungsbedingungen

- 17.1. Mit Ausschluss der Bestimmungen in Bezug auf Zahlungen und Sicherheiten in den in Artikel 2 Absatz 2 genannten Branchenbedingungen gelten die Bestimmungen der Artikel 17 und 18 für die Bezahlung der uns übertragenen Arbeiten und der von uns gelieferten Güter oder Dienstleistungen.
- 17.2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den von ihm geschuldeten Betrag in der von uns angegebenen Währung innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist und in Ermangelung einer vereinbarten Zahlungsfrist innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu zahlen. Die Zahlungsfrist muss als verbindliche Frist gelten. Erfolgt die Zahlung nicht innerhalb dieser Frist, ist der Auftraggeber verpflichtet, zusätzlich zum Hauptbetrag die gesetzlichen Handelszinsen gemäß Artikel 6:119a des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches (BW) zu zahlen.
- 17.3. Das Risiko von Wechselkursschwankungen geht zulasten des Auftraggebers.
- 17.4. Der Auftraggeber ist jederzeit verpflichtet, uns im Zusammenhang mit dem Vertrag/den Verträgen und den geltenden Geschäftsbedingungen für die von einer Regierung eingezogenen oder zu fordernden bzw. zu erhebenden Beträge sowie damit verbundenen Bußgelder, zu entschädigen.
- 17.5. Im Falle der Kündigung oder Auflösung des Vertrages werden alle Forderungen – auch zukünftige – sofort und in voller Höhe fällig und zahlbar. In jedem Fall werden alle Forderungen sofort und vollständig fällig und zahlbar, wenn: i) der Konkurs des Auftraggebers erklärt wird, ii) der Auftraggeber einen Zahlungsaufschub beantragt oder anderweitig die freie Verfügung über sein Vermögen ganz oder teilweise verliert; iii) der Auftraggeber seinen Gläubigern einen Vertrag anbietet, iv) mit der Erfüllung einer finanziellen Verpflichtung uns gegenüber in Verzug ist, v) seine Geschäftstätigkeit einstellt oder vi) im Falle einer juristischen Person, Personengesellschaft oder Gesellschaft, wenn diese aufgelöst wird.
- 17.6. Die Verrechnung von Forderungen zur Zahlung von Vergütungen aus dem Vertrag, von Kosten, die der Auftraggeber aus anderen Gründen in Bezug auf unsere Arbeit schuldet, oder von weiteren Kosten in dieser Angelegenheit mit Forderungen des Auftraggebers oder Aussetzung der vorgenannten Forderungen durch den Auftraggeber, ist nicht zulässig.
- 17.7. Der Auftraggeber ist verpflichtet, für das, was er uns schuldet oder schulden wird, auf erste Aufforderung hin, eine Sicherheit zu leisten. Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn der Auftraggeber im Zusammenhang mit dem geschuldeten Betrag bereits selbst eine Sicherheit leisten musste oder geleistet hat.
- 17.8. Nach unserer einmaligen Aufforderung leistet der Auftraggeber Sicherheit für Kosten, die wir an Dritte oder Behörden gezahlt haben oder zu zahlen haben, sowie für andere Kosten, die uns zugunsten des Auftraggebers entstehen oder voraussichtlich entstehen, einschließlich unter anderem Pilotenmiete, Lagerkosten, Fracht, Hafenkosten, Zölle, Steuern, Abgaben und Prämien.
- 17.9. Wenn wir im Falle eines Zahlungsverzugs des Auftraggebers mit gerichtlichen oder anderen Mitteln zum Inkasso übergehen, gehen alle gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, die uns bereits entstanden sind oder entstehen werden, sowie die damit zusammenhängenden Kosten, unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 2 dieses Artikels zu Lasten des Auftraggebers. Die außergerichtlichen Inkassokosten sind ab dem Zeitpunkt fällig, an dem der Auftraggeber in Verzug ist, und betragen 10 % der Forderung, mindestens jedoch 100 €,.-.
- 17.10. Alle uns gemäß diesem Artikel geschuldeten Beträge sind sofort fällig und können von uns

aufgerechnet werden, wenn der Auftraggeber seinen Verpflichtungen gemäß Artikel 17 Absatz 2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht nachkommt.

- 17.11. Im Falle des fälligen und zu zahlenden Kapitalbetrags oder der (von Rechts wegen) Beendigung eines Vertrags mit dem Auftraggeber werden alle Schulden und/oder Forderungen gegenüber dem Auftraggeber, die zu diesem Zeitpunkt von einer oder mehreren Gesellschaften der HM Group zu diesem Zeitpunkt bestehen, sofort fällig und zahlbar und werden von uns zu diesem Zeitpunkt zwischen allen Gesellschaften der HM Group, wie auf Seite 1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen angegeben, gegenseitig und übergreifend beglichen, was zur Folge hat, dass eine Forderung oder Schuld unserer Gesellschaft letztlich auf oder gegenüber dem Auftraggeber verbleibt. Der Auftraggeber erkennt an und akzeptiert diese Gegenverrechnungsbefugnis aller Gesellschaften der HM Group ihm gegenüber.

#### Artikel 18 Sicherheiten

- 18.1. Wir haben das Recht, die Ausgabe von Gütern, Dokumenten und Geldern zu verweigern, die wir im Zusammenhang mit dem Vertrag bei uns haben oder erhalten werden. Jede der auf Seite 1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Gesellschaften der HM Group, die Sachen, Dokumente und/oder Gelder im Besitz hat, hat ausdrücklich auch die Befugnis, die Herausgabe von all dem zu verweigern, was eine andere Gesellschaft der HM Group vom betreffenden Auftraggeber, dem betreffenden Eigentümer der Güter und/oder demjenigen, der das Recht zur Ausgabe der Güter hat, zu fordern hat.  
Dieses vertragliche Recht auf Aussetzung berührt nicht die Aussetzungsrechte, die wir gesetzlich haben, und beeinträchtigt diese nicht.
- 18.2. Wir haben ein Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf alle Sachen, Dokumente und Gelder, die wir aus irgendeinem Grund und zu irgendeinem Zweck im Besitz haben oder haben werden, gegenüber jedem, der deren Herausgabe verlangt, für alle Forderungen, die wir zulasten des Auftraggebers und/oder des Eigentümers der Sachen haben oder erhalten werden, auch in Bezug auf Forderungen, die sich nicht auf diese Sachen beziehen. Jede der auf Seite 1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Gesellschaften der HM Group hat ausdrücklich auch ein Zurückbehaltungsrecht für alles, was eine andere Gesellschaft der HM Group gegenüber dem betreffenden Auftraggeber, dem betreffenden Eigentümer der Ware und/oder der Person, die zur Ausgabe der Ware berechtigt ist, zu fordern hat. Dieses vertragliche Recht auf Zurückhaltung schmälert nicht die Zurückhaltungsrechte, die wir gesetzlich haben, und beeinträchtigt diese nicht.
- 18.3. Wir haben ein Pfandrecht in Bezug auf alle Sachen, Dokumente und Gelder, die wir aus irgendeinem Grund und zu irgendeinem Zweck im Besitz haben oder haben werden, in Bezug auf alle Forderungen, welche wir zulasten des Auftraggebers und/oder des Eigentümers der Sachen haben oder haben werden. Dieses (Faust-)Pfandrecht gilt ausdrücklich auch als Sicherheit für alles, was jede andere Gesellschaft der HM Group, wie auf Seite 1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen angegeben, vom betreffenden Auftraggeber und/oder vom Eigentümer der Sachen zu fordern hat und/oder zu fordern haben wird.
- 18.4. Wir werden jeden, der uns Sachen zur Ausführung von Arbeiten im Namen des Auftraggebers anvertraut, als vom Auftraggeber autorisiert betrachten, ein Pfandrecht an diesen Gütern zu begründen.

- 18.5. Wir können die in diesem Abschnitt genannten Rechte (Pfandrecht, Zurückhaltungsrecht und das Recht zur Verweigerung der Ausgabe) auch für das ausüben, was uns vom Auftraggeber im Zusammenhang mit früheren Aufträgen noch zusteht und für das, was per Nachnahme noch anfällt. Wir können die in diesem Artikel genannten Rechte auch ausdrücklich für das ausüben, was der Auftraggeber, der Eigentümer oder der Rechteinhaber der Güter jeder der Gesellschaften der HM Group schuldet, wie auf Seite 1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen angegeben, auch wenn es sich um eine andere Gesellschaft als die Gesellschaft der HM Group, die die Güter im Besitz hat.
- 18.6. Der Verkauf etwaiger Sicherheiten erfolgt im Namen des Auftraggebers in der gesetzlich vorgesehenen Weise oder, falls hierüber eine Vereinbarung besteht, privat.
- 18.7. Auf Verlangen können wir die Sicherheiten nach unserer Wahl durch eine andere gleichwertige Sicherheit ersetzen.
- 18.8. Der Auftraggeber kann sich in Bezug auf frühere Aufträge, unabhängig davon, ob sie ausdrücklich erteilt wurden oder nicht, niemals gegen uns auf Zahlungsaussetzung berufen.
- 18.9. Kommt es bei der Abrechnung zu einem Streit über den geschuldeten Betrag oder ist diesbezüglich eine Berechnung erforderlich, die nicht schnell durchgeführt werden kann, ist der Auftraggeber oder derjenige, der die Lieferung fordert, je nach unserer Wahl, auf unsere Aufforderung verpflichtet, den Teil, über dessen Fälligkeit Einigkeit besteht, sofort zu bezahlen und für die Bezahlung des strittigen Teils oder des Teils, dessen Höhe noch nicht feststeht, eine Sicherheit zu stellen.
- 18.10. Wir sind nicht verpflichtet, bei Fehlen von Dokumenten Freistellungen zu erteilen oder Sicherheiten zu stellen. Haben wir Freistellungen erteilt oder Sicherheiten gestellt, so ist der Auftraggeber verpflichtet, uns von allen daraus entstehenden Folgen freizustellen.

## RESTBESTIMMUNGEN

### Artikel 19 Nichtigkeitsbestimmung

Sollte eine in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltene Bestimmung als ungültig oder nicht durchsetzbar erachtet werden, so sind die übrigen Bestimmungen so auszulegen, als ob diese ungültige oder nicht durchsetzbare Bestimmung nicht in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten wäre; und diese ungültige und nicht durchsetzbare Bestimmung gilt dann als durch eine Bestimmung ersetzt, die dem Willen der Parteien zum Zeitpunkt der Aufnahme der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.

### Artikel 20 Der niederländische Text prävaliert

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden in mehreren Sprachen herausgegeben. Bei Interpretationsdifferenzen prävaliert immer die niederländische Fassung gegenüber anderen Fassungen.



## GELTENDES RECHT UND STREITFÄLLE

### Artikel 21

21.1 Alle Rechtsverhältnisse zwischen dem Auftraggeber und uns unterliegen der niederländischen Gesetzgebung. Dies betrifft sowohl Rechtsverhältnisse vertraglicher als auch nicht-vertraglicher Art.

Ausschließlich das Gericht in Rotterdam ist für Streitigkeiten zuständig, die zwischen uns und dem Auftraggeber entstehen können. Im Fall des internationalen Straßenverkehrs ist diese Gerichtswahl nicht ausschließlich, sondern ergänzend im Sinne von Artikel 31 des Beförderungsvertrags im allgemeinen Güterstraßenverkehr (CMR).

21.2 Der Auftraggeber garantiert uns, dass der Absender, der Empfänger und die anderen Ladungsbeteiligten an die Bestimmungen dieser Klausel gebunden sind, auch im Falle einer Beschädigung der Sachen und/oder einer Verzögerung ihrer Lieferung.

## VERTRAULICHKEIT

### Artikel 22

Wir verwenden Daten, einschließlich personenbezogener Daten, für den Abschluss und die Ausführung des Vertrags und für die Erbringung einer guten Dienstleistung. Der Auftraggeber garantiert, dass die personenbezogenen Daten, die er uns zur Verfügung stellt, allen geltenden Gesetzen und Vorschriften im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten entsprechen und dass diese Gesetze und Vorschriften die Bereitstellung der personenbezogenen Daten an uns erlauben, andernfalls stellt der Auftraggeber uns von allen Schäden und Kosten frei, einschließlich Ansprüchen Dritter und etwaiger von der niederländischen Datenschutzbehörde verhängter Bußgelder, die wir dadurch erleiden.

Der Auftraggeber garantiert wiederum, dass die personenbezogenen Daten, die wir ihm im Rahmen des Abschlusses und der Ausführung von Verträgen zur Verfügung stellen, in Übereinstimmung mit allen geltenden Gesetzen und Vorschriften im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten verwendet und in Übereinstimmung mit der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) verwendet und behandelt werden, andernfalls stellt uns der Auftraggeber von allen Schäden und Kosten frei, einschließlich Ansprüchen Dritter und etwaiger von der niederländischen Datenschutzbehörde verhängter Bußgelder, die wir dadurch erleiden.

## ÄNDERUNGEN

### Artikel 23

Wir haben das Recht, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu ändern und/oder zu ergänzen. Soweit nichts anderes bestimmt oder vereinbart wurde, gelten Änderungen und Ergänzungen bis auf Widerruf für alle Verträge, die am und nach dem Datum des Inkrafttretens der Änderungen und/oder Ergänzungen oder dem von uns bekannt gegebenen Depotdatum der geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen geschlossen werden.

Wir haben das Recht, die Bedingungen eines Vertrags zu ändern und/oder zu ergänzen. In diesem Fall werden wir dem Auftraggeber mindestens 30 Tage vor Inkrafttreten der Änderung und/oder Ergänzung schriftlich oder per E-Mail benachrichtigen.